



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 520-527)**

Titel **Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.**

Ordnungsnummer

Datum 11.10.1906

[S. 520] **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
- c) über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist. // [S. 521]

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

- a) Über majorenes Alter;
- b) über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;
- c) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;
- d) eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.



II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll. // [S. 522]

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung
beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15,
für Kantonsfremde " 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a. Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch:

- a) Deutsche Sprache;
- b) Französische Sprache;
- c) Geschichte;



- d) Länderkunde;
- e) Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch: // [S. 523]

- a) Mathematik und mathematische Geographie;
- b) Experimentalphysik;
- c) Chemie;
- d) Botanik;
- e) Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik.

- a) Psychologie;
- b) allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik;
- c) Methodik des Sekundarschulunterrichtes;
- d) Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache.

- a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung;
- b) mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben);
- c) HAUPTERSCHEINUNGEN der neuern deutschen Literatur;
- d) deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis);
- e) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache.

- a) Phonetik und Formenlehre;
- b) HAUPTERSCHEINUNGEN der neuern französischen Literatur;
- c) Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl);
- d) Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache.

- a) Neuenglische Grammatik;
- b) HAUPTERSCHEINUNGEN der englischen Literatur;
- c) Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienische Sprache.

- a) Phonetik und Formenlehre;
- b) HAUPTERSCHEINUNGEN der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert); // [S. 524]



c) Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache.

- a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero;
- b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz;
- c) Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte.

- a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart;
- b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde.

- a) Politische Geographie;
- b) Ethnographie.

9. Mathematik.

- a) Analytische Geometrie;
- b) Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten;
- c) schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter a und b genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl);
- d) Mathematische Geographie.

10. Physik.

- a) Experimentalphysik;
- b) Physikalisches Praktikum.

11. Chemie.

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Chemisches Praktikum.

12. Botanik.

- a) Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
- b) Systematische Botanik;
- c) Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie.

- a) Vergleichende Anatomie;
- b) Zootomisches Praktikum. // [S. 525]

14. Zoologie.

- a) Zoologie;
 - b) Zootomisches Praktikum.
15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie.

- a) Länderkunde;
- b) Physikalische Geographie;
- c) Mathematische Geographie.

2. Geologie.

- a) Allgemeine Geologie;
- b) Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie.

- a) Mineralogie;
- b) Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen.

- a) Anatomie des Menschen;
- b) Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen.

- a) Algebraische Analysis;
- b) Analytische Geometrie;
- c) Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden. // [S. 526]

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:



- a) Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;
- b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;
- c) eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);
- d) Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 «sehr gut», 5 «gut», 4 «ziemlich gut», 3 «mittelmäßig», 2 «schwach», 1 «sehr schwach» bedeutet.

Die Note 3 ½ («genügend») entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note 3 ½ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote 4 ½ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat. // [S. 527]

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.



Zürich, den 19. September 1906.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
H. Ernst.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 11. Oktober 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.11.2015]